

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für  
Ernährung und Landwirtschaft  
Ausschussdrucksache  
**20(10)165-G**  
ö. A. "TierSchG", 14.10.2024  
**11. Oktober 2024**

für die 69. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu dem:

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Tierschutzgesetzes und des  
Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“  
(BT-Drs. 20/12719)

am Montag, dem 14. Oktober 2024

17.30 bis 19.30 Uhr

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Ausschussdrucksache.





## **Stellungnahme**

### **Zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes**

Die geplante Änderung des Tierschutzgesetzes bereitet dem Bayerischen Bauernverband mit Blick auf die Tierhaltung und die vielen Familienbetriebe in Bayern sehr große Sorge. Es gilt, einen dramatischen Strukturbruch und regionalen Einkommensverlust zu vermeiden und eine weitere Bewirtschaftung und Wertschöpfung in vielen Regionen in Bayern sicherzustellen.

Die Landwirtschaft benötigt dringend Entlastungen und Vereinfachungen, auch im Sinne eines Auflagenmoratoriums. Der Bayerische Bauernverband lehnt den Gesetzesentwurf zur geplanten Änderung des Tierschutzgesetzes daher entschieden ab, sofern die folgenden geforderten Anpassungen nicht vorgenommen werden.

#### **Anbindehaltung (§2b und §21):**

Mit einem Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung und darüber hinaus sehr hohen Anforderungen an die Kombinationshaltung, welche ihren Kühen zeitweise Bewegung durch Weidegang, Strohboxen oder Laufhöfe ermöglicht, steht in Bayern die Existenz jedes zweiten Milchviehbetriebs auf dem Spiel. Vornehmlich würde dies kleinstrukturierte Betriebe treffen, welche meist auf Grenzstandorten wirtschaften. Ein Neubau ist aus finanzieller Sicht meist ausgeschlossen. Daher würde für viele nur die Aufgabe der Milchviehhaltung bleiben. Die Folgen für die betroffenen Familienbetriebe, die gesamte Betriebsstruktur in der Milchviehhaltung und insgesamt für Bayern wären immens. Insbesondere in den Grünlandregionen droht ein massiver Strukturbruch, ein gravierender Verlust an Biodiversität und Kulturlandschaft sowie erhebliche negative Wirkungen für den Tourismus und die regionale Wertschöpfung.

Der Bayerische Bauernverband lehnt daher ein Verbot der Anbindehaltung ab. Gleichzeitig fordert er, dass die Kombinationshaltung mit 120 Tagen Bewegung pro Jahr (Weidegang, Laufhof oder Bewegungsbucht), die seit Jahren definiert und im Markt etabliert ist, unbefristet Bestand haben muss und als gleichwertige Haltungsform akzeptiert wird. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht aber zum einen viel zu hohe Anforderungen für die Kombinationshaltung vor, die für viele Betriebe nicht umsetzbar sind (Weide plus Auslauf im Winter). Zum anderen würde die Kombinationshaltung letztlich nur den Status einer vorübergehenden Duldung haben. Denn es dürften nur Betriebsleiter, die die Kombinationshaltung bereits vor dem In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung umgesetzt haben, diese Ausnahme in Anspruch nehmen. Das ist inakzeptabel. Ein Neueinstieg in die Kombinationshaltung muss auch nach dem In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung möglich sein.

Überdies muss die Bestandsobergrenze von 50 Rindern aufgehoben werden, da die Bestandsgröße in keinem Zusammenhang mit Tierschutz und Tierwohl steht. Veränderungswillige Betriebe müssen außerdem durch gezielte Beratung, Bauförderung, Bürokratieabbau und Erleichterungen im Baurecht unterstützt werden.

#### **Videoaufzeichnungen in Schlachthöfen (§4 d):**

Die Schlachthofstrukturen dünnen sich beständig weiter aus. Dies darf nicht noch durch für kleinere Schlachtbetriebe unverhältnismäßig teure und bürokratische Vorgaben forciert werden. Dies würde regionale Wertschöpfungsketten zerstören und gleichzeitig längere Transportzeiten für zu schlachtende Tiere mit sich bringen.

#### **Veröden der Hornanlagen (§5 Absatz 3):**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass nach einer Übergangsfrist von einem Jahr das Veröden der Hornanlagen von unter sechs Wochen alten Kälbern nur mit lokaler Betäubung durch einen Tierarzt durchgeführt werden darf. Mit der seit Jahren praktizierten Methode der Schmerzmittelgabe und Sedierung durch den Tierhalter sowie Durchführung des Verödens zu einem optimalen Zeitpunkt ist bereits ein praktikables, tiergerechtes und tierschonendes Verfahren vorhanden und etabliert, welches keiner Änderung bedarf. Außerdem wäre die Umsetzung aufgrund des bestehenden Tierärztemangels extrem herausfordernd. Mit der geplanten Änderung drohen zudem unverhältnismäßig hohe zusätzliche Kosten für die Landwirte (in Bayern ca. 25 Mio € pro Jahr). Als langfristige Alternative wird die Zucht auf Hornlosigkeit gesehen, deren Entwicklung durch entsprechende politische Anreize weiter unterstützt werden sollte.

#### **Kupieren der Schwänze bei Ferkeln (§5 Absatz 3):**

Der Bayerische Bauernverband lehnt nationale Alleingänge, die nur zu einer Verlagerung der Erzeugung ins Ausland führen, sowie noch mehr Bürokratie ab. Das Schwanzbeißen bei Schweinen ist ein komplexes und multifaktorielles Geschehen. Bis jetzt gibt es keine konkreten Maßnahmen, die Schwanzbeißen bei Schweinen verlässlich verhindern. Die geplante strikte Vorgabe zum Kürzen der Schweineschwänze um maximal ein Drittel der Schwanzlänge ist in der Praxis nicht realisierbar und würde nur die Importe von Ferkeln mit kurz kupierten Schwänzen aus anderen EU-Staaten erhöhen und die heimische Ferkelerzeugung gefährden. Bei der Regelung zum Kürzen der Schwänze sollte daher die Formulierung „ein Teil des Schwanzes“ gewählt werden, wie sie auch in der EU-Richtlinie vorgesehen ist. Der geplante zusätzliche enorme, zum Teil tägliche Dokumentationsaufwand ist ebenfalls nicht praktikabel.

Außerdem ist auf die geplante Verordnungsermächtigung des Bundeslandwirtschaftsministeriums für Vorgaben zum Halten von kupierten Schweinen zu verzichten. Dies würde zu weiterer unnötiger Verunsicherung der schweinehaltenden Betriebe führen, die ohnehin schon erhebliche neue

Herausforderungen in den nächsten Jahren zu bewältigen haben (u.a. Umbau Deckzentrum und Abferkelbereich).

**Schwanzkupieren bei Lämmern (§5 Absatz 3):**

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Verbot des Schwanzkupierens bei Lämmern lehnt der Bayerische Bauernverband ab. Die Möglichkeit zum Kürzen der Schwänze muss beibehalten werden, um zu vermeiden, dass Verschmutzungen mit Folgeerkrankungen sowie Schwanzbrüche deutlich ansteigen. Beim Kürzen sollte der Schwanz dabei mindestens 15 cm lang bleiben. Eine Studie der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) belegt, dass dies nicht belastend für die Tiere ist und damit nachhaltig und langfristig Tierwohl erreicht werden kann. Dies ist aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes eine geeignete Kompromisslösung, bis der Zuchtfortschritt weiter vorangeschritten ist.

**Verbot Qualzucht (§11b):**

Der Einsatz gesunder Rinder der Rasse Weißblaue Belgier als Kreuzungspartner für Gebrauchskreuzungen muss weiterhin möglich sein, um den Wert von Kälbern nachhaltig zu steigern.